

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Chlordioxidkomponente I**
UFI: YRE2-K0JH-D00D-801D

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Rohstoffkomponente zur Herstellung einer Chlordioxidlösung
Biozid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: FWT GmbH
Flamingo water technology
Flamingostraße 4
99986 Vogtei OT Langula
www.flamingo-group.de, info@flamingo-group.de
Telefon +49 3601 7526-0
Fax +49 3601 752610

Auskunftgebender Bereich: Chemikalienverwaltung, Email: kczogalla@flamingo-group.de
1.4 Notrufnummer: Giftnotruf Berlin (Vertragspartner) Telefon +49 30 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS08 Gesundheitsgefahr

STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.



GHS05 Ätzwirkung

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS09 Umwelt

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.



GHS07

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS05 GHS07 GHS08 GHS09

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Gefahrenhinweise

Natriumchlorit
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.07.2021

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 29.07.2021

Handelsname: Chlordioxidkomponente I

(Fortsetzung von Seite 1)

· Sicherheitshinweise	P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
	P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
	P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P406	In korrosionsbeständigem Behälter/ Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.
· Zusätzliche Angaben:	P501	Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.
	EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	
· 2.3 Sonstige Gefahren		
· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung		
· PBT:	Nicht anwendbar.	
· vPvB:	Nicht anwendbar.	

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- **3.2 Gemische**
· **Beschreibung:** Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit Beimengungen.

· **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

CAS: 7758-19-2 EINECS: 231-836-6 Reg.nr.: 01-2119529240-51-0000	Natriumchlorit	Ox. Sol. 1, H271 Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H310 STOT RE 2, H373 Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412 EUH032	10-25%
---	----------------	--	--------

- **Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe**
· **zusätzl. Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
· **Allgemeine Hinweise:** Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Atemschutz erst nach Entfernen verunreinigter Kleidungsstücke abnehmen. Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen. Selbstschutz des Ersthelfers. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Frischluft- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- **nach Einatmen:** Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Ärztlicher Behandlung zuführen.
- **nach Hautkontakt:** Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (mind. 15 Minuten) unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
- **nach Augenkontakt:** Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.
- **nach Verschlucken:**
- **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Magen-Darm-Beschwerden
Husten
Übelkeit
Schwäche
- **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- **5.1 Löschmittel**
· **Geeignete Löschmittel:** Wassersprühstrahl
alkoholbeständiger Schaum
Löschpulver
Sand

(Fortsetzung auf Seite 3)

Handelsname: Chlordioxidkomponente I

(Fortsetzung von Seite 2)

<ul style="list-style-type: none"> · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung · Besondere Schutzausrüstung: · Weitere Angaben 	<p>Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.</p> <p>Kohlendioxid</p> <p>Berstgefahr Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Chlorwasserstoff (HCl) Chlor Chlordioxid Metalloxyddämpfe</p> <p>Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137) tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Vollschutzanzug tragen. Produkt selbst brennt nicht. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Wenn ohne Risiko, Behälter aus Gefahrenbereich entfernen.</p>
--	---

* **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

<ul style="list-style-type: none"> · 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren · 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: · 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: · 6.4 Verweis auf andere Abschnitte 	<p>Persönliche Schutzkleidung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.</p> <p>Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen. Mit viel Wasser verdünnen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.</p> <p>Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Stoffen aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Nicht eintrocknen lassen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.</p> <p>Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.</p>
--	--

* **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

<ul style="list-style-type: none"> · 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten · Lagerung: · Anforderung an Lagerräume und Behälter: · Zusammenlagerungshinweise: 	<p>Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Verschütten oder Versprühen in geschlossenen Räumen vermeiden. Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefäße zurückgeben. Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken.</p> <p>Das Produkt ist nicht brennbar. Vor Hitze schützen. Stoff/Produkt ist in trockenem Zustand brandfördernd. Es besteht Explosionsgefahr beim Eintrocknen.</p> <p>Nur im Originalgebinde aufbewahren. Kühl und trocken lagern. Bodenwanne ohne Abfluß vorsehen. Eindringen in den Boden sicher verhindern. Wasserrechtliche Bestimmungen beachten. Getrennt von Säuren lagern. Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.</p>
--	--

(Fortsetzung auf Seite 4)

Handelsname: Chlordioxidkomponente I

(Fortsetzung von Seite 3)

- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**

Getrennt von Reduktionsmitteln aufbewahren.
Getrennt von organischen Lösungsmitteln lagern.
Getrennt von brandfördernden oder selbstzersetzlichen Stoffen lagern.
Beachten Sie das Zusammenlagerungsverbot gemäß TRGS 510 (siehe Lagerklasse).

- **Lagerklasse:**
- **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**
- **7.3 Spezifische Endanwendungen**

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Eintrocknen vermeiden.
Vor Lichteinwirkung schützen.
Vor Luft-/Sauerstoffzutritt schützen.
Vor Verunreinigungen schützen.
Empfohlene Lagertemperatur: max. 50 °C
Vor Frost schützen.
8 B

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

*** ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

- **8.1 Zu überwachende Parameter**
- **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

- **DNEL-Werte**

CAS: 7758-19-2 Natriumchlorit
Arbeiter: Inhalation kurzzeitig (chronisch, systemische Effekte) 0,41 mg/m³
Dermal kurzzeitig (chronisch, systemische Effekte) 0,58 mg/kg (kg/Tag)
Inhalation langfristig (akut, systemische Effekte) 0,41 mg/m³
Dermal langfristig (akut, systemische Effekte) 0,58 mg/kg (kg/Tag)

- **PNEC-Werte**

CAS: 7758-19-2 Natriumchlorit
Süßwasser: 0,65 µg/l
Meerwasser: 0,065 µg/l
Kläranlage: 1 mg/l

- **Zusätzliche Hinweise:**

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

- **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

- **Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Augenspülflasche oder Erste-Hilfe-Augendusche müssen am Arbeitsplatz vorhanden sein.

- **Atemschutz**

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

- **Handschutz**

Kurzzeitig Kombinationsfilter B-P2
Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374)
Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.
Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

- **Handschuhmaterial**

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.
Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.
Chloroprenkautschuk
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Handschuhe aus Neopren.

- **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials**

Permeationszeit / Durchbruchzeit: ≥ 8 Stunden (DIN EN 374)

(Fortsetzung auf Seite 5)

Handelsname: Chlordioxidkomponente I

(Fortsetzung von Seite 4)

<ul style="list-style-type: none"> · Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: · Augen-/Gesichtsschutz · Körperschutz: 	<p>Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.</p> <p>Handschuhe aus Leder. Handschuhe aus dickem Stoff. Dichtschließende Schutzbrille (EN 166). Stiefel. laugenbeständige Schutzkleidung.</p>
--	--

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****· Allgemeine Angaben**

· Farbe	hellgelb
· Geruch:	chlorartig
· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	~9 - -18 °C
· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	~ 106 °C
· Flammpunkt:	Nicht anwendbar
· Zündtemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
· pH-Wert bei 20 °C:	> 12
· Viskosität:	
· dynamisch bei 20 °C:	2,33 mPas
· Löslichkeit	
· Wasser:	vollständig mischbar
· Dampfdruck bei 20 °C:	~ 20,66 hPa
· Dichte und/oder relative Dichte	
· Dichte bei 15 °C:	~ 1,205 g/cm ³
· Relative Dichte bei 20 °C	1,2-1,3

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:	
· Form:	flüssig
· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
· Explosive Eigenschaften:	In trockenem Zustand explosionsgefährlich.
· Zustandsänderung	
· Erweichungspunkt oder -bereich	
· Oxidierende Eigenschaften:	Kann Brand verursachen (eingetrocknetes Produkt)

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen**· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff**

· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 6)

Handelsname: **Chlordioxidkomponente I**

(Fortsetzung von Seite 5)

· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	
	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	
	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	
	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	
	entfällt
· Organische Peroxide	
	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	
	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	
	entfällt

* ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- **10.1 Reaktivität** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.2 Chemische Stabilität**
- **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:** Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen. Zu vermeidende Bedingungen: Temperatur > 50°C
- **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Korrosiv gegenüber Metallen. Reaktionen mit Säuren. Reagiert mit Säuren unter Bildung von Chlordioxid (ClO₂).
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:** Säuren
Reduktionsmittel
Metalle
Cyanide
Oxidationsmittel
Schwefelverbindungen
Ammoniumverbindungen
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Im Brandfall: siehe Kapitel 5.

* ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- **Akute Toxizität** Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 7758-19-2 Natriumchlorit		
Oral	LD50	284 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal	LD50	134 mg/kg (Kaninchen) (ECHA) EPA OPP 81-2

- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Schwere Augenschädigung/-reizung** Verursacht schwere Augenschäden.
- **Sensibilisierung der Atemwege/Haut** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Keimzellmutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

Handelsname: **Chlordioxidkomponente I**

(Fortsetzung von Seite 6)

<ul style="list-style-type: none"> · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition · Aspirationsgefahr · Zusätzliche toxikologische Hinweise: · Toxizität bei wiederholter Aufnahme 	<p>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.</p> <p>Organ: Milz Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.</p> <p>Kann die Milz schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Verschlucken.</p>
<ul style="list-style-type: none"> · CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung) · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren 	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> · Endokrinschädliche Eigenschaften 	<p>Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.</p>

* ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

<ul style="list-style-type: none"> · 12.1 Toxizität · Aquatische Toxizität: 	<p>CAS: 7758-19-2 Natriumchlorit EC50 (48h) < 1 mg/l (Daphnia magna) EC50 (96h) 0,65 mg/l (Mysidopsis bahia) LC50 (96h) 105 mg/l (Cyprinidon variegatus) NOEC (96h) 0,62 mg/l (Alge)</p>
<ul style="list-style-type: none"> · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit · 12.3 Bioakkumulationspotenzial · 12.4 Mobilität im Boden · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung · PBT: · vPvB: 	<p>Die Einzelkomponenten sind biologisch abbaubar. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.</p> <p>Nicht anwendbar. Nicht anwendbar.</p> <p>Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.</p>
<ul style="list-style-type: none"> · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften · 12.7 Andere schädliche Wirkungen · Bemerkung: 	<p>Sehr giftig für Fische. Schädlich für Fische.</p>
<ul style="list-style-type: none"> · Weitere ökologische Hinweise: · Allgemeine Hinweise: 	<p>Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton. sehr giftig für Wasserorganismen schädlich für Wasserorganismen Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich.</p>

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

<ul style="list-style-type: none"> · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung · Empfehlung: 	<p>Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften.</p>
<ul style="list-style-type: none"> · Europäischer Abfallkatalog 	<p>Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gem. europäischem Abfallkatalog (EAK) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> · Ungereinigte Verpackungen: · Empfehlung: 	<p>Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.</p>

* ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

<ul style="list-style-type: none"> · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · ADR/RID/ADN, IMDG, IATA 	<p>UN1908</p>
<ul style="list-style-type: none"> · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung · ADR/RID/ADN · IMDG 	<p>1908 CHLORITLÖSUNG, UMWELTGEFÄHRDEND CHLORITE SOLUTION, MARINE POLLUTANT</p>

(Fortsetzung auf Seite 8)

Handelsname: **Chlordioxidkomponente I**

(Fortsetzung von Seite 7)

· IATA	CHLORITE SOLUTION
· 14.3 Transportgefahrenklassen	
· ADR/RID/ADN, IMDG	
· Klasse	8 Ätzende Stoffe
· Gefahrzettel	8
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
· IATA	
· Class	8 Ätzende Stoffe
· Label	8
· 14.4 Verpackungsgruppe	
· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	II
· 14.5 Umweltgefahren:	Umweltgefährdender Stoff, flüssig
· Marine pollutant:	Ja
	Symbol (Fisch und Baum)
· Besondere Kennzeichnung (ADR/RID/ADN):	Symbol (Fisch und Baum)
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Achtung: Ätzende Stoffe
· Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):	80
· EMS-Nummer:	F-A,S-B
· Segregation groups	Chlorites
· Stowage Category	B
· Segregation Code	SG6 Segregation as for class 5.1 SG8 Stow "away from" class 4.1 SG10 Stow "away from" class 5.1 SG12 Stow "away from" class 7 SG20 Stow "away from" SGG1-acids
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
· ADR/RID/ADN	
· Freigestellte Mengen (EQ):	E2
· Begrenzte Menge (LQ)	1L
· Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E2 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml
· Beförderungskategorie	2
· Tunnelbeschränkungscode	E
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
· IMDG	
· Limited quantities (LQ)	1L
· Excepted quantities (EQ)	Code: E2 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml
· UN "Model Regulation":	UN 1908 CHLORITLÖSUNG, 8, II, UMWELTGEFÄHRDEND

* **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Richtlinie 2012/18/EU
 - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I
 - Seveso-Kategorie
 - Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse
- Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
E1 Gewässergefährdend
- 100 t

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.07.2021

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 29.07.2021

Handelsname: Chlordioxidkomponente I

(Fortsetzung von Seite 8)

- **Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse** 200 t
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII**

Beschränkungsbedingungen: 3

- **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**

- **Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- **Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- **Nationale Vorschriften:**

- **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:** Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

- **Wassergefährdungsklasse:** WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

- **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- **BG-Merkblatt:**

M 004 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe"
A 010 "Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
M 050 "Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
M 053 "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"
M 062 "Lagerung von Gefahrstoffen"

- **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

*** ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- **Relevante Sätze**
 - H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
 - H301 Giftig bei Verschlucken.
 - H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 - H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 - H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
 - H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- **Schulungshinweise** EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung.
Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.
- **Datum der Vorgängerversion:** 11.02.2019
- **Abkürzungen und Akronyme:**
 - RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
 - IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
 - ICAO: International Civil Aviation Organisation
 - ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organisation" (ICAO)
 - ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
 - IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 - IATA: International Air Transport Association
 - GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
 - EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
 - ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
 - CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
 - DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
 - PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
 - LC50: Lethal concentration, 50 percent
 - LD50: Lethal dose, 50 percent
 - PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
 - vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
 - Ox. Sol. 1: Oxidierende Feststoffe – Kategorie 1
 - Met. Corr. 1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1
 - Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3
 - Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
 - Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2
 - Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
 - Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
 - STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 29.07.2021

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 29.07.2021

Handelsname: Chlordioxidkomponente I

(Fortsetzung von Seite 9)

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

· * **Daten gegenüber der Vorversion geändert**